

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Fischereigesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 47/2000

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 30

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) das Fischereirevier weder selbst bewirtschaftet noch an eine geeignete Person verpachtet (§ 8 Abs. 1 und 2),
- b) es entgegen dem § 9 Abs. 1 bis 3 unterlässt, einen geeigneten Fischereiverwalter zu bestellen oder diesen abzuverufen,
- c) den Fischfang ohne die erforderliche Berechtigung nach § 12 Abs. 1 ausübt,
- d) entgegen dem § 13 Abs. 2 bis 4 eine Erlaubnis erteilt,
- e) eine schriftliche Erklärung nach § 14 Abs. 1 abgibt, die nicht den Tatsachen entspricht,
- f) entgegen dem § 16 Fische aussetzt,
- g) entgegen dem § 18 in Hochgebirgsseen die Fischerei ausübt,
- h) seinen Pflichten nach § 19 Abs. 2 nicht nachkommt,
- i) es entgegen den §§ 20 und 21 Abs. 1 und 2 unterlässt, einen Fischereiaufseher zu bestellen,
- j) der Pflicht, seine Identität und seine Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs nach § 22 Abs. 3 lit. b nachzuweisen, oder einer Aufforderung nach § 22 Abs. 4 nicht nachkommt,
- k) eine Überprüfung nach § 22 Abs. 3 lit. b oder eine Durchsuchung nach § 22 Abs. 3 lit. c nicht duldet,
- l) die in Bescheiden, welche aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, enthaltenen Verfügungen nicht befolgt,
- m) seinen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4 erster Satz, 9 Abs. 5, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2, 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 zweiter Satz sowie 21 Abs. 3 letzter Satz und 4 nicht nachkommt,
- n) die in Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Gebote oder Verbote nicht befolgt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a bis l sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(3) Übertretungen nach Abs. 1 lit. m und n sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

(4) Gegenstände, die von einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. c oder n herrühren oder hiezu benützt wurden, können für verfallen erklärt werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.